

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	22.07.2021
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Danner Johannes
Jobst Johann (Vertr. f. Haslwanger Andrea)
Kneffel Hans
Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Zembsch Helga

Nicht erschienen war(en):
Haslwanger Andrea

Grund (un)entschuldigt:
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden
- 1.2 Vergabe der Bestattungsdienstleistungen; Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung
- 1.3 Antrag der Bayernpartei vom 11.10.2020;
Jugendparlament
- 1.4 Antrag der Freien Wähler Fraktion vom 30.06.2021;
Mobile Luftreiniger für Klassenzimmer
- 1.5 Antrag der L!Z-Gruppe vom 02.06.2021;
k1 – Überprüfung von Maßnahmen zur Kosteneinsparung
- 1.6 Grundsatzbeschluss zum Abschluss eines Mietvertrags zwischen der Stadt Traunreut und den Vereinen Blaskapelle Traunwalchen und Trachtenverein Traunwalchen über Räume in der Grundschule Traunwalchen

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Vorlage der Jahresrechnung 2020 der Stadt Traunreut; Rechenschaftsbericht 2020
- 2.2 Baugebiet Stocket – Bildung einer Erschließungseinheit

IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

Der Hauptausschuss hat die Umsetzung der Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der kommunalen Spitzenverbände für den Umgang mit Spenden auch für die Stadt Traunreut mit Beschluss vom 23.04.2009 angeordnet.

Die Annahme von Spenden muss vorher durch den Hauptausschuss genehmigt werden.

Bayernwerk Netz GmbH hat den Stadtwerken Traunreut zur „Förderung der Energieeffizienz und Transparenz zum Erhalt der Umwelt“ **950,00 EUR** gespendet.

Für die Spende wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Die Firma **Tremco CPG Germany GmbH** möchte der Kinderkrippe „Zwergengland“ **2.000,00 EUR** jährlich spenden.

Für die Spende wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Annahme der o. g. Spenden wird bzw. wird nachträglich genehmigt.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Annahme der o. g. Spenden wird bzw. wird nachträglich genehmigt.

1.2 Vergabe der Bestattungsdienstleistungen; Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung

Mit Vertrag vom 06.04.2016 wurden die Bestattungsleistungen (Grabmacher- und Beerdigungsdienst, Schließ- und Wartungsdienst) auf den städtischen Friedhöfen Traunreut, Traunwalchen und Sankt Georgen an die Firma Haberstock vergeben.

Die Laufzeit des aktuellen Vertrags endet zum 30.04.2021. Aus diesem Grund erfolgte die Ausschreibung eines neuen Vertrags über die oben genannten Leistungen.



Da die beiden im Rahmen dieser Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht wirtschaftlich waren, musste die Ausschreibung durch Beschluss des Hauptausschusses vom 11.03.2021 aufgehoben werden.

Es erfolgte daraufhin eine erneutes öffentliches Vergabeverfahren über das Ausschreibungssystem des Bayerischen Staatsanzeigers.

Die Angebotseröffnung fand am 10.06.2021 statt.

Ein Angebot wurde fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung der beiden Angebote erbrachte folgendes Ergebnis:

Die Kostenschätzung belief sich auf einen Nettoauftragswert in Höhe von 165.000 € für eine Gesamtvertragslaufzeit von 2 Jahren.

Die Angebotssumme des eingereichten Angebots beträgt 440.492,18 € netto und liegt somit 275.491,18 € (+ 166,96 %) über der Kostenschätzung.

Die von der Rechtsprechung gezogene Grenze, ab der eine Aufhebung der Ausschreibung in Betracht kommt, liegt grundsätzlich bei einer wesentlichen Überschreitung von etwa 20% gegenüber der Kostenschätzung.

Eine Rücksprache mit dem städtischen Rechnungsprüfungsamt ist erfolgt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die öffentliche Ausschreibung für die Grab- und Bestattungsleistungen 2021-120, LV 001 wird gemäß § 17 Abs. 1 VOL/A aufgehoben.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die öffentliche Ausschreibung für die Grab- und Bestattungsleistungen 2021-120, LV 001 wird gemäß § 17 Abs. 1 VOL/A aufgehoben.



1.3 Antrag der Bayernpartei vom 11.10.2020; Jugendparlament

Anning, den 11. Oktober 2020

Antrag zur Einführung von einem Jugendparlament in der Stadt Traunreut

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Hans-Peter Dangschat,
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus dem Stadtrat,

wir würden es sehr begrüßen, wenn es bei uns in der Stadt Traunreut ein Jugendparlament geben würde.
Wir stellen also hiermit den Antrag zur Einführung von einem Jugendparlament in der Stadt Traunreut ab dem Jahr 2021.

Begründung:

Bereits im Bürgermeisterwahlkampf 2014 herrschte unter den damaligen Bürgermeisterkandidaten große Einigkeit, daß in dieser Richtung irgendetwas passieren sollte. Im letzten Bürgermeisterwahlkampf wurde dieses Thema bei der Podiumsdiskussion im K1 ebenfalls wieder auf die Tagesordnung gebracht.

Uns ist es wichtig, daß wir die Stadtpolitik in die Zukunft ausrichten. Dabei ist es aus unserer Sicht nur selbstverständlich und logisch, daß wir die Jugend und jungen Erwachsenen mit einbinden möchten. Daher macht ein Jugendparlament auf jeden Fall Sinn, um hier die Meinungen einzuholen und in die richtungsweisenden Entscheidungsprozesse in der nächsten Zeit mit einfließen zu lassen. Wir würden dafür plädieren, daß sich das Jugendparlament aus ca. 15 bis 20 jungen Menschen aus allen Bevölkerungsschichten zusammensetzt und ca. alle 3 oder 4 Monate tagt.

Ferner schlagen wir vor, daß wir uns Herrn Florian Amann vom Landratsamt als Referent z.B. in den Hauptausschuß einladen, damit er uns am Beispiel des Jugendparlaments im Landkreis Traunstein die Sache etwas näher bringt. Wie sich dann „unser“ Jugendparlament genau zusammensetzt, können wir uns ja dann gemeinsam mit unserer Jugendreferentin Veronika Lauber und den Anregungen aus den Fraktionen und Gruppen passend für die Stadt Traunreut selber zusammenstricken.

Mit dem Seniorenbereich ist bereits erfolgreich ein Bürgergremium bzw. Beratungsinstanz für den Bürgermeister bzw. Stadtrat und -verwaltung seit jeher integriert, um deren Interessen darzulegen. Für die Jugend gibt es in der Form keine Mitteilungsplattform.

Mit bairischen Grüßen

Stephan Mirbeth und Markus Schupfner
Bayernpartei - Gruppe im Stadtrat Traunreut

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Herr Stadler (Verwaltung SG 214 Bildung/Familie/Jugend) wird beauftragt schnellst möglich Termine abzustimmen, und einen Besprechungstermin mit allen interessierten zum Thema Jugendparlament bzw. JUZ oder Jugend Beirat konstruktiv zu diskutieren und passende Lösungsvorschläge mit dieser Arbeitsgruppe zu erarbeiten.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Herr Stadler (Verwaltung SG 214 Bildung/Familie/Jugend) wird beauftragt schnellst möglich Termine abzustimmen, und einen Besprechungstermin mit allen interessierten zum Thema Jugendparlament bzw. JUZ oder Jugend Beirat konstruktiv zu diskutieren und passende Lösungsvorschläge mit dieser Arbeitsgruppe zu erarbeiten.

1.4 Antrag der Freien Wähler Fraktion vom 30.06.2021; Mobile Luftreiniger für Klassenzimmer

Datum: 30. Juni 2021

Antrag: Anschaffung von mobilen Luftreinigern für Klassenzimmer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der FREIEN WÄHLER Traunreut- Stadtratsfraktion beantrage ich, dass die Klassenzimmer in den Schulen, die in der Zuständigkeit als Sachaufwandsträger bei der Stadt Traunreut liegen, bis zum Beginn des neuen Schuljahres mit mobilen Luftreinigern ausgestattet werden.

Begründung:

Bereits am 23.11.2020 reichte unsere Fraktion einen Fragenkatalog bzgl. dieses Themas in der Stadtverwaltung ein der mit dem Protokoll der Hauptausschusssitzung vom April 2021 beantwortet wurde. Stadtverwaltung und Schulleiter kamen dabei gegenüber der Anschaffung von Luftfiltern oder Luftreinigungssystemen zu einer negativen Haltung.

In der Pressekonferenz der bayerischen Staatsregierung vom 29.06.2021 betonte unser Ministerpräsident Markus Söder (CSU), dass das Kabinett den Schutz an Schulen verstärken möchte. Laut seiner Aussage sollen bis zum Herbst alle Klassenzimmer mit Luftreinigern ausgestattet werden. Das Kabinett beschloss, dass der Freistaat den Kommunen dafür 50 Prozent der Anschaffungskosten erstatten wird. Darum beantragen wir, dass sich die Stadt Traunreut zum nächst möglichen Termin um die Anschaffung solcher Geräte für unsere Klassenzimmer bemüht. Wir befürchten in den kommenden Wochen eine verstärkte Nachfrage für diese Geräte und damit einhergehende Lieferengpässe, daher ist dieser Antrag als dringend einzustufen. Da es noch kein Impfangebot für Kinder gibt, bleiben die AHA- und Hygieneregeln sowie das Lüftungskonzept als einzig mögliche Schutzmaßnahmen an unseren Schulen.

Diese Schutzmaßnahmen können mit der Einrichtung der technischen Lösung eines Luftreinigers ergänzt und somit optimiert werden.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



Konrad Unterstein

Aufgrund der nach wie vor aktuell vorherrschenden Corona-Pandemie stehen die Schüler an den Schulen aufgrund der vorherrschenden Raumverhältnisse unter einem besonderen Gesundheitsschutz. Damit die Schule, die Schüler und die Lehrkräfte nicht zur Drehscheibe des Corona-Virus mitsamt seinen Mutationen werden, soll, wie auch bereits durch das Ministerium gefordert, neben dem Lüften durch die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Klassen- und Fachräume an den Schulen Vorsorge getroffen werden.

Mobile Luftreinigungsgeräte arbeiten mit Filtertechnik: der derzeitige Stand der Technik entspricht HEPA-Filtern der Klasse H13 (halten Viren, mit einem Abscheidegrad von 99,95%, zurück - Mindeststandard) oder H14 (Abscheidegrad 99,995%). Ein Filtertausch muss regelmäßig manuell vorgenommen werden.



Falls möglich, können auch Filter automatisch durch Erhitzen oder UV- Bestrahlung gereinigt werden.

Eine erste Bedarfsfeststellung der Schulen erfolgte anhand von Plänen da eine kurzfristige Bedarfsrückmeldung durch die Schulleiter zeitlich nicht möglich war. Eine Aufstellung der Geräte bzw. die Geräteanzahl selbst muss zudem an den jeweiligen Klassenraum angepasst werden.

Es wurden die zwei gängigen Filtertypen analysiert wobei der H13-Filter der Mindeststandard ist:

Filtertechnik	Hepa-Filter H13	Hepa-Filter H14
Förderleistung unter Volllast	470m ³ /h	1.200m ³ /h
Schalldruck	28-55 db	Bis 35 db
Preis (ohne Montage und Inbetriebnahme)	ab 250 €	ab 3.750 €
Jährliche Filterkosten ab dem 2. Jahr	Ab ca. 32.000 €	Ab ca. 63.000 €
Zusätzliche jährliche Stromkosten (190 Schultage, 8 Stunden pro Tag)	Ca. 55.000 €	Ca. 53.000 €

Bei einem Luftreinigungsgerät in der Filterkategorie des H13-Filter und einer Förderleistung von 470m³/h wären weitere Geräte je Klassenzimmer und Fachraum anzuschaffen da die 3-4-fache Menge an Förderleistung je Raum (70-80 m²) notwendig ist. Die Gerätekosten belaufen sich in einer ersten Kostenschätzung auf rund 100.000 Euro (Montage- und Aufstellkosten noch nicht berücksichtigt). Bei einem Luftreinigungsgerät in der Filterkategorie des H14-Filters und einer höheren Förderleistung wären folglich weniger Geräte notwendig was auch unter Volllast zu einer Geräuschreduzierung führen kann. Die geschätzten Gerätekosten belaufen sich hierbei auf rund 465.000 Euro (Montage- und Aufstellkosten noch nicht berücksichtigt).

Zu berücksichtigen sind auch die jährlich entstehenden Filterkosten von >30.000 Euro pro Jahr bzw. weitere jährliche Stromkosten in Höhe von >50.000 Euro (basierend nur auf Schulen über die genannte Planschätzung).

Aufgrund der großen Anzahl an Klassen- und Fachräumen der vier Traunreuter Schulen unter der städtischen Trägerschaft ist bei einer Anschaffung von Luftreinigungsgeräten mit H14-Filter derzeit von einer europaweiten Ausschreibung auszugehen.

Auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände wird jedoch der Freistaat hierzu die Ausnahme zur Durchführung einer europaweiten Ausschreibung prüfen. Ein Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor.

Weiterhin lassen die rechtlichen Vorgaben für Ausschreibung und Vergabe eine kurzfristige Anschaffung bis zum Ende der Sommerferien jedoch als unrealistisch erscheinen.



Nach derzeitigem Kenntnisstand und auf Basis der aktuellen Entwurfsvorlage der Förderrichtlinie erhalten die Schulaufwandsträger einen staatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 50% der Anschaffungskosten, begrenzt auf höchstens 1.750 Euro je Gerät/Raum. Effektive Geräte sollen einen sechsfachen Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde dauerhaft gewährleisten.

Die Geräuschentwicklung von 40 dB darf gemäß Entwurfsvorlage nicht überschritten werden.

Welche weiteren Förderbedingungen an die Anschaffung und Leistungsfähigkeit solcher Geräte bestehen ist nach derzeitigem Stand ebenfalls noch nicht bekannt.

Eine Pflicht zur Anschaffung solcher Geräte besteht für Schulaufwandsträger nicht.

Da das geplante Förderprogramm auch die Bezuschussung von Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen unter städtischer Trägerschaft vorsieht wurde auch eine informative Bestandsaufnahme für diese Einrichtungen vorgenommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wären 12 Räume in zwei Einrichtungen ebenfalls mit Luftreinigungsgeräten auszustatten. Drei Einrichtungen sind mit Lüftungsanlagen im Betrieb.

Wie bei den Schulen gilt auch hier: die Aufstellung und die Anzahl der Geräte muss an den jeweiligen Gruppenraum angepasst werden.

Aus sicherheitsrelevanter Sicht sind Luftreinigungsgeräten mit der Filterkategorie H14 nur marginal besser als solche mit der Filterkategorie H13.

Der wesentlich höhere Preis rechtfertigt nicht den etwas besseren Abscheidegrad. Weiterhin kann durch eine höhere Förderleistung (der Filterkategorie H14) die Geräuschbelastung und Zugscheinung im Klassenzimmer steigen und die Luftführung stark beeinflusst werden.

Mitunter sind auf Basis der Geräte mit der Filterkategorie H13 mehrere Geräte pro Raum erforderlich um eine hinreichende Lüftung und ein unterrichtsverträgliches Lärmniveau einhalten zu können.

Derzeit ist auch nicht bekannt ob oder in welchem Ausmaß die Luftreinigungsgeräte im Falle einer weiteren Corona-Welle Präsenzunterricht ermöglichen.

Grundsätzlich ist das Lüften über das Öffnen von Fenstern nach übereinstimmenden Aussagen aller Experten ein wesentliches Element zur Reduzierung der Virenlast in Innenräumen.

Mobile Luftreinigungsgeräte können das bewährte Lüften dabei nur ergänzen; ein

Verzicht des Lüftens bei Vorhandensein von Luftreinigungsgeräten steht außer Frage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der nach wie vor aktuell vorherrschenden Corona-Pandemie stehen die Schüler und Lehrkräfte an den Schulen aufgrund der vorherrschenden Raumverhältnisse unter einem besonderen Gesundheitsschutz. Um der Aus- und Verbreitung von Corona- und weiteren Viren entgegen zu wirken sollen nach Bekanntgabe der Förderrichtlinien unter Berücksichtigung der max. 50%igen Förderquote



des Freistaats Bayern Luftreinigungsgeräte angeschafft werden. Da Luftreinigungsgeräte mit der Filterkategorie H13 gegenüber der Filterkategorie H14 einen marginal schlechteren Abscheidegrad von ca. 0,05% aufweisen jedoch trotz mehrerer benötigter Geräte deutlich günstiger sind, soll der Fokus der Anschaffung auf Luftreinigungsgeräten mit der Filterkategorie H13 gelegt werden.

Die Staatsregierung hält ungeachtet der Kritik der kommunalen Spitzenverbände an ihrer Absicht fest, mit einer Ausweitung der Förderung die Ausstattung aller Räume in Schulen und Kitas mit Luftreinigungsgeräten zu forcieren. Der Bayerische Ministerrat hat am 6. Juli das entsprechende Förderprogramm beschlossen.

Allerdings müsste dafür zunächst eine fachlich fundierte Festlegung durch den Freistaat erfolgen, welche Geräte überhaupt in Betracht kommen, um einen hinreichenden Schutz zu gewährleisten. Damit können Fehlkäufe, kontraproduktive Umweltbelastungen, beispielsweise durch zu hohe Lärmentwicklung oder zu hohen Stromverbrauch, und nicht tragbare Folgekosten vermieden werden. Der ausdrückliche Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, dass eine Liste der konkret förderfähigen Geräte zur Verfügung gestellt wird, wurde bislang nicht umgesetzt.

Solange die Kommunen an die nationalen und europäischen Vergabevorschriften gebunden sind, ist es zudem völlig illusorisch, von einer Anschaffung noch in diesem Jahr auszugehen.

Zur vergaberechtlichen Situation gibt das **Innenministeriums** daher mit Schreiben vom 11.07.2021 folgende Hinweise:

Geht man von Kosten für ein Gerät in Höhe von 3.500 € netto aus, wäre der Schwellenwert [für ein EU-weites Vergabeverfahren] erst ab 62 Geräten überschritten. In diesem Zusammenhang könnte den Kommunen eine Bestimmung in § 3 Abs. 2 Satz 2 VgV helfen, wonach bei **eigenverantwortlichen Beschaffungen durch eigenständige Organisationseinheiten (z. B. einzelne Schulen)** die Auftragswerte je Organisationseinheit gesondert betrachtet werden können. Voraussetzung ist, dass die einzelne **Schule über ein eigenes Budget zur Mittelbewirtschaftung** verfügt. Liegt eine organisatorische Verselbständigung (noch) nicht vor, könnte diese möglicherweise noch kurzfristig im Wege einer dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO geschaffen werden. Die dringliche Anordnung eines Budgets ist möglich, soweit nicht eine Sitzung des zur **Entscheidung berufenen Gremiums** nach der Geschäftsordnung rechtzeitig einberufen werden kann. Dies entscheidet die Kommune in eigener Verantwortung. Unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten die Vergabegrundsätze in der Bekanntmachung des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie bereits erhebliche Erleichterungen vorsehen. So kann (befristet bis zum 31. Dezember 2021) bis zum Schwellenwert von 214.000 € ohne weitere Begründung eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gewählt werden, d.h. **es genügt, mehrere (in der Regel mindestens drei) Vergleichsangebote einzuholen.** Mindestfristen sind in den Vergabegrundsätzen nicht vorgesehen.



Ergänzend weist das **Kultusministerium** mit Schreiben vom 12.07.2021 darauf hin, dass aus schulfinanzierungsrechtlicher Sicht mit Art. 14 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes eine Grundlage für eine **teilweise** oder vollständige **Übertragung der Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel auf den Schulleiter** besteht; Inhalt und Reichweite hängen von der Ausgestaltung durch den jeweiligen Schulaufwandsträger ab.

Unter Berücksichtigung der vom Innenministerium und Kultusministerium aufgezeigten Möglichkeiten kann so seitens der Stadt Traunreut die Durchführung eines **aufwändigen und zeitintensiven EU-weiten offenen Verfahrens** nach § 15 Abs. 3 VgV im Oberschwellenbereich **vermieden** werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Da die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten rechtlich nicht verpflichtend ist, macht die Stadt Traunreut von der Möglichkeit des Art. 14 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes Gebrauch, die Befugnis zur Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel für diesen Teilbereich auf den jeweiligen Schulleiter zu übertragen.

Die hierzu erforderlichen Mittel werden in Form von überplanmäßigen Ausgaben bereitgestellt bzw. sind in einem zweiten Nachtrag zum Haushaltsplan 2021 zu veranschlagen, sofern dieser erforderlich sein sollte. Die Vergabevorschriften sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Da die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten rechtlich nicht verpflichtend ist, macht die Stadt Traunreut von der Möglichkeit des Art. 14 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes Gebrauch, die Befugnis zur Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel für diesen Teilbereich auf den jeweiligen Schulleiter zu übertragen.

Die hierzu erforderlichen Mittel werden in Form von überplanmäßigen Ausgaben bereitgestellt bzw. sind in einem zweiten Nachtrag zum Haushaltsplan 2021 zu veranschlagen, sofern dieser erforderlich sein sollte. Die Vergabevorschriften sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

1.5 Antrag der LIZ-Gruppe vom 02.06.2021; k1 – Überprüfung von Maßnahmen zur Kosteneinsparung

Nach Informationen im öffentlichen Sitzungsteil, wird die Beschlussfassung im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefasst.

1.6 Grundsatzbeschluss zum Abschluss eines Mietvertrags zwischen der Stadt Traunreut und den Vereinen Blaskapelle Traunwalchen und Trachtenverein Traunwalchen über Räume in der Grundschule Traunwalchen

Der Mietvertrag mit der Jonathan Jugendhilfe gGmbH über Räumlichkeiten in der Carl-Orff-Schule Traunwalchen wurde zum 28.02.2021 beendet.

Ab 01.12.2019 wurde eine Nutzungsvereinbarung mit den Traunwalchner Vereinen, vertreten durch Herrn Johann Jobst, und der Stadt Traunreut zur Überlassung des Übungs- und Lagerraumes bei der Carl-Orff-Schule Traunwalchen abgeschlossen

Nachdem nun die Räumlichkeiten der Carl-Orff-Schule Traunwalchen leer stehen und den Traunwalchner Vereinen der Übungs- und Lagerraum zu klein ist, würde sich die Möglichkeit anbieten, den Traunwalchner Vereinen die Räumlichkeiten der Carl-Orff-Schule Traunwalchen zu überlassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hauptausschuss stimmt einer Überlassung der Räumlichkeiten an die Traunwalchner Dorfgemeinschaft, vertreten durch die Blaskapelle Traunwalchen und dem Trachtenverein Traunwalchen, zu. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen mit den Vereinen aufzunehmen.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hauptausschuss stimmt einer Überlassung der Räumlichkeiten an die Traunwalchner Dorfgemeinschaft, vertreten durch die Blaskapelle Traunwalchen und dem Trachtenverein Traunwalchen, zu. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen mit den Vereinen aufzunehmen.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Vorlage der Jahresrechnung 2020 der Stadt Traunreut; Rechenschaftsbericht 2020

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr wurde von der Stadtkämmerei fristgerecht aufgestellt (Art. 102 Abs. 2 GO) und heute dem Stadtrat vorgelegt.



Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht des Stadtkämmerers erläutert, der Bestandteil der Sitzungsniederschrift ist (Anlage).

Das Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts liegen jeweils um

4.355.217,25 EUR

unter den Haushaltsansätzen.

Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

54.084.782,75 EUR.

Das Haushaltsjahr 2020 erwirtschaftete einen Überschuss in Höhe von

4.241.716,87 EUR

der dem Vermögenshaushalt zugeführt wurde.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes lagen jeweils um

7.721.733,39 EUR

über den Haushaltsansätzen (aufgrund der abschlusstechnischen Buchungen).

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

20.925.633,39 EUR

ab.

Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

Insgesamt konnten im Haushaltsjahr

3.661.643,69 EUR

der Rücklage zugeführt werden.

Aus Gründen der Förderung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung wurden im Verwaltungshaushalt Haushaltsausgabereste in Höhe von

255.659,56 EUR

gebildet und in das Jahr 2021 übertragen.

Zur Fortführung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts wurden neue Haushaltsausgabereste in Höhe von

1.324.031,10 EUR

in das Jahr 2021 übertragen.

Von den Haushaltsausgaberesten des Vorjahres wurde ein Betrag von insgesamt

4.626.328,15 EUR

neu gebildet.

Der Schuldenstand belief sich zum 31.12.2020 auf

0,00 EUR

Der Rücklagenstand betrug zum 1.1.2021

21.035.865,62 EUR.

Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.

2.2 Baugebiet Stocket – Bildung einer Erschließungseinheit

Die Stadt Traunreut hat für das Baugebiet Stocket nach § 30 BauGB einen Bebauungsplan aufgestellt. Die straßenmäßige Erschließung des Baugebiets Stocket erfolgt nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans über vier erschließungsbeitragsrechtlich selbständige Erschließungsanlagen (Chieminger Straße, Nußdorfer Straße, Grabenstätter Straße, Seeoner Straße).

Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, den Erschließungsaufwand insgesamt ermitteln. Eine Erschließungseinheit i.S.d. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB liegt auch dann vor, wenn wie hier im Baugebiet Stocket von derselben Hauptstraße (Chieminger Straße) nicht nur eine, sondern mehrere funktional von ihr abhängige Nebenstraßen (Nußdorfer Straße, Grabenstätter Straße, Seeoner Straße) abzweigen.



Eine sog. Zusammenfassungsentscheidung kommt dann in Betracht, wenn zum Zwecke einer gleichmäßigeren Beitragsbelastung der Anlieger einer aufwändig hergestellten Hauptstraße einerseits und der Anlieger weniger aufwändig hergestellter abzweigender selbständiger Stichstraßen oder Ringstraßen der beitragsfähige Erschließungsaufwand zusammengefasst und sodann in der Weise auf die erschlossenen Grundstücke verteilt wird, als handele es sich insgesamt um eine einheitliche Erschließungsanlage.

Die Bildung einer Erschließungseinheit liegt grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde, setzt aber voraus, dass zwischen den in Rede stehenden Erschließungsanlagen ein Funktionszusammenhang besteht, der diese mehr als es für das Verhältnis von Erschließungsanlagen untereinander üblicherweise zutrifft, zueinander in Beziehung setzt und insofern voneinander abhängig macht. Diese funktionale Abhängigkeit besteht dann, wenn die Anlieger der Nebenstraße darauf angewiesen sind, die Hauptstraße zu benutzen, um das übrige Straßennetz der Gemeinde zu erreichen.

Unabhängig von einem darauf gerichteten Willen der Gemeinde entsteht eine Pflicht zur gemeinsamen Abrechnung des beitragsfähigen Aufwandes für die eine Erschließungseinheit bildenden Anlagen, wenn im Zeitpunkt unmittelbar vor der endgültigen Herstellung der ersten Anlage absehbar ist, dass bei getrennter Abrechnung der sich für die Hauptstraße ergebende Beitragssatz voraussichtlich um mehr als ein Drittel höher sein wird als die jeweils für die Nebenstraßen geltenden (bemessen nach dem für die jeweilige Erschließungsanlage sich ergebenden Beitragssatz in € pro qm beitragspflichtiger Veranlagungsfläche). Die grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde stehende Bildung von Erschließungseinheiten ist dann auf Null reduziert.

Die Bildung einer Erschließungseinheit darf jedoch nicht zu einer Mehrbelastung der durch die Hauptstraße erschlossenen Grundstücke im Vergleich zur Einzelabrechnung führen. Ob die Bildung der Erschließungseinheit an dieser Hürde scheitert, hat die Gemeinde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Zusammenfassung anhand einer Prognose zu ermitteln, weil die tatsächlichen Kosten erst im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht (§ 133 Abs. 2 BauGB) feststehen. Die Gemeinde muss daher ihre Prognoseentscheidung so lange überprüfen, bis die Beitragspflicht für die Erste der zusammengefassten Anlagen entsteht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Bildung einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs.2 Satz 3 BauGB für die Erschließungsanlagen Chieminger Straße (Hauptstraße) und Nußdorfer Straße, Grabenstätter Straße, Seeoner Straße (Nebenstraßen) im Baugebiet Stocket.

Der dieser Niederschrift anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Bildung einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs.2 Satz 3 BauGB für die Erschließungsanlagen Chieminger Straße (Hauptstraße) und Nußdorfer Straße, Grabenstätter Straße, Seeoner Straße (Nebenstraßen) im Baugebiet Stocket.

Der dieser Niederschrift anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

STADT TRAUNREUT

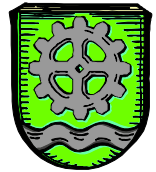
Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Pecher



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 57)

Der Rechenschaftsbericht wird dem Stadtratsprotokoll beigefügt

